

Zeitschrift: Puls : Monatsheft der Gruppen IMPULS + Ce Be eF
Herausgeber: IMPULS und Ce Be eF : Club Behinderter und Ihrer FreundInnen (Schweiz)
Band: 21 (1979)
Heft: 1: Recht und Macht

Artikel: Sind Frauen auch Menschen?
Autor: Suttner, Wolfgang
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155285>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FOLTER UND UNRECHT DORT UND HIER! DIE MENSCHENRECHTE STEHN - AUF DEM PAPIER

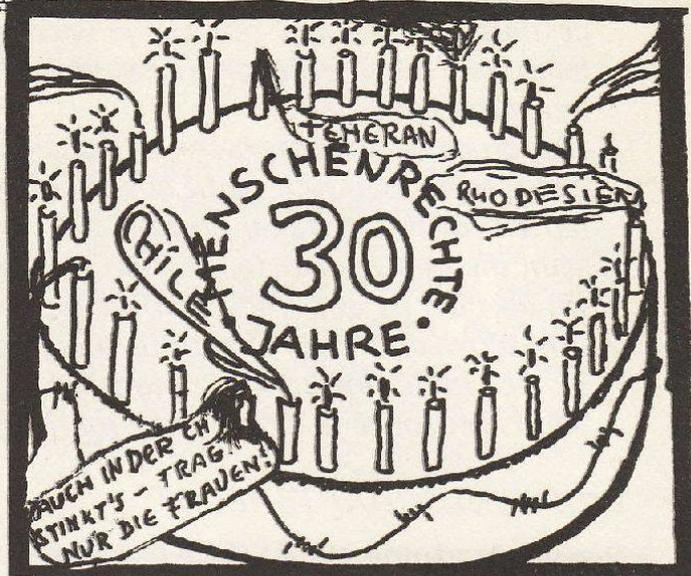
SIND FRAUEN AUCH MENSCHEN?

"Alle menschen haben ohne jede unterschiedliche behandlung das recht auf gleichen lohn für gleiche arbeit." Dieser satz steht nicht in einer von den "linken" lancierten initiative, sondern im artikel 23 der "allgemeinen erklärung der menschenrechte". Und diese wurde am 10. dezember 1948 von der UNO verkündet. Bundesrat Ritschard liess es sich auch nicht nehmen den 30. jahrestag gebührend zu würdigen. — Soweit, so gut.

Allerdings — zwei tage nach dem 30. jahrestag der "erklärung der menschenrechte" ging der nationalrat in Bern wieder zur tagesordnung über: er schob die behandlung der initiative "gleiche rechte für mann und frau" nochmals für ein jahr hinaus. Die schweizerinnen werden also weiterhin darauf warten müssen, verfassungsmässig in den genuss bestimmter menschenrechte zu kommen. Im (neuerdings auf die lange bank geschobenen) initiativtext steht unter anderem der satz: "Mann und frau haben anspruch auf gleichen lohn für gleiche oder gleichwertige arbeit."

Bleibt zu hoffen, dass vielleicht zum 40. jahrestag der verkündung der menschenrechte auch in der schweizer verfassung die frau als m e n s c h anerkannt wird.

Wolfgang Suttner



SPIELREGELN

CHANCENGLEICHHEIT FÜR BEHINDERTE BEI VERSICHERUNGEN

Über die versicherbarkeit von behinderten in der kranken- und privatversicherung bestehen keine allgemeingültigen bestimmungen und reglemente, so dass wir die gesetzliche situation erläutern müssen.

1. Privatassekuranz

Sämtliche versicherungen bei privaten gesellschaften für krankheits-, unfall-, haftpflicht- und lebensversicherung unterstehen dem bundesgesetz über den versicherungsvertrag (VVG) vom 2.4.1908. Ohne anderslautende regelung untersteht daher das VVG dem privatrecht, namentlich dem obligationenrecht (vertragsrecht).

Dementsprechend gilt der grundsatz der vertragsfreiheit der parteien. Dies bedeutet u.a., dass die versicherung keinem kontrahierungszwang, d.h. abschluss-